



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und
Masterstudiengänge Informatik, Medieninformatik und Software Engineering sowie den
Masterstudiengang Künstliche Intelligenz
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm
vom 15.07.2021**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBL. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBI. Nr. 46, S. 1204 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 26.05.2021 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Medieninformatik und Software Engineering sowie den Masterstudiengang Künstliche Intelligenz beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 15.07.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Prüfung nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung
- § 6 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)
- § 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 12 Regelungen zu den Modulen Bachelor- und Masterarbeit (§ 16 c Rahmenordnung)
- § 13 Bewertung von Modulprüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Bachelor- und Masterstudiengang Informatik

- § 15 Ziele des Studiums
- § 16 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

III. Bachelor- und Masterstudiengang Medieninformatik

§ 17 Ziele des Studiums

§ 18 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

IV. Bachelor- und Masterstudiengang Software Engineering

§ 19 Ziele des Studiums

§ 20 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

V. Masterstudiengang Künstliche Intelligenz

§ 21 Ziele des Studiums

§ 22 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Medieninformatik und Software Engineering sowie für den Masterstudiengang Künstliche Intelligenz.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm werden der Bachelorstudiengang Informatik, der Bachelorstudiengang Medieninformatik und der Bachelorstudiengang Software Engineering mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) angeboten.
- (2) An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm werden der Masterstudiengang Informatik, der Masterstudiengang Medieninformatik, der Masterstudiengang Software Engineering und der Masterstudiengang Künstliche Intelligenz mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.
- (3) Die Masterstudiengänge Informatik, Medieninformatik, Software Engineering und Künstliche Intelligenz sind konsekutive Masterstudiengänge.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen Informatik, Medieninformatik, und Software Engineering beginnt jeweils im Winter- und Sommersemester. Das Studium im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz beginnt jeweils im Winter- und Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt für die Bachelorstudiengänge drei Jahre, für die konsekutiven Masterstudiengänge zwei Jahre.

§ 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Prüfung nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung

- (1) Die Prüfung nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung - Grundlagenprüfung in den Bachelorstudiengängen Informatik, Medieninformatik und Software Engineering - ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine der drei Modulprüfungen „Einführung in die Informatik“ „Formale Grundlagen“ oder „Grundlagen der Betriebssysteme“ spätestens mit dem zweiten Prüfungsversuch bestanden ist.
- (2) Wer die erforderliche Modulprüfung nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden oder rechtzeitig erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. von dem Studierenden nicht zu vertreten. Über eine Fristverlängerung entscheidet auf Antrag der bzw. des Studierenden der Fachprüfungsausschuss.

§ 6 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

- (1) Pro Semester sollen in den Bachelor- und Masterstudiengängen 30 LP erbracht werden.
- (2) Wer in den Bachelorstudiengängen nicht die nachfolgende Mindestzahl an Leistungspunkten nach dem Ende des jeweiligen Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. von dem Studierenden nicht zu vertreten:

Fachsemester:	2.	3.	4.	5.	7.	9.	11.
Mindestleistung LP:	18	36	54	72	108	144	180

- (3) Wer in den Bachelorstudiengängen nicht die nachfolgende Mindestzahl an Leistungspunkten nach dem Ende des jeweiligen Fachsemesters erbracht hat, muss ein Beratungsgespräch nachweisen. Für die Organisation der Beratung ist der Studiendekan Informatik verantwortlich:

Fachsemester:	1.	2.	3.	4.
Mindestleistung LP:	8	30	52	74

- (4) Wer in den Masterstudiengängen nicht die nachfolgende Mindestzahl an Leistungspunkten nach dem Ende des jeweiligen Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. von dem Studierenden nicht zu vertreten:

Fachsemester:	3.	5.	7.
Mindestleistung LP:	48	74	120

- (5) Als Stichtag für das jeweilige Fachsemester gilt für ein Sommersemester der 1. Dezember des Folgesemesters, für ein Wintersemester der 1. Juli des Folgesemesters.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Nach Ankündigung können Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Fächern auch in Englisch abgehalten werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein gemeinsamer Fachprüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Medieninformatik und Software Engineering sowie den Masterstudiengang Künstliche Intelligenz gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus vier hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie jeweils einer Studierenden bzw. einem Studierenden aus den in Absatz 1 genannten Studiengängen mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie den wissenschaftlichen Mitgliedern drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.

§ 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Modulhandbuch

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen und Tutorien
 - Seminare
 - Praktika
 - Projektveranstaltungen
 - Labore
- (2) Typische Prüfungsleistungen sind bei Vorlesungen Klausuren oder mündliche Prüfungen, bei Praktikums- und Projektveranstaltungen auch Design-, Präsentations- und Implementierungsleistungen sowie die Ausarbeitung (Projekt- oder Praktikumsbericht), bei einem Seminar die Ausarbeitung (Seminararbeit) und die Präsentation.
- (3) Eine schriftliche Prüfung darf nicht mehr als 50% Multiple Choice Fragen enthalten. Prüfungen in Modulen, die aus anderen Studiengängen importiert werden können auch mehr als 50% Multiple Choice Fragen enthalten. Es gelten für die Bewertung von Prüfungen oder Teilen davon in Form des Antwort-Wahlverfahrens die Bestimmungen des Studiengangs, aus dem die Prüfungsleistung stammt.
- (4) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise über ein Computerprogramm abgenommen werden; dabei muss die Vertraulichkeit der Daten und die Unverfälschbarkeit der Ergebnisse gewährleistet werden.
- (5) Innerhalb eines Moduls können gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung unbenotete Studienleistungen (Scheine) vorausgehender Veranstaltungen des gleichen Moduls verlangt oder die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen vom Erbringen unbenoteter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (6) Das aktuelle Modulhandbuch legt fest, welche Module in den Wahlpflichtbereichen absolviert werden können.

§ 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

- (1) Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel gemäß der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung im Bachelor- und Masterstudium statt. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten muss eine Modul(teil)prüfung mindestens zweimal angeboten werden.
- (3) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll bis zum Stichtag nach § 6 Abs. 5 mindestens einmal angeboten werden. Für zweisemestrige Module verlängert sich die Frist bis zum nächsten Stichtag.
- (4) Alle Modul(teil)prüfungen sind offene Prüfungen. Prüfungen in Modulen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, können auch geschlossen angeboten werden.
- (5) Mündliche Modul(teil)prüfungen mit einem Gesamtvolumen von maximal 20 LP können in Absprache mit den beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfern und unabhängig von ihren Modulzuordnungen in einem Termin zusammengefasst stattfinden. § 16b Abs. 2 Rahmenordnung bleibt unberührt.

§ 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zu den Studiengängen Informatik, Medieninformatik, Software Engineering und Künstliche Intelligenz sind alle Informatik-, Medieninformatik-, Software Engineering- und Künstliche Intelligenz Studiengänge an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

§ 12 Regelungen zu den Modulen Bachelor- und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von 12 LP entsprechend 9 Wochen Bearbeitungszeit. Sie kann studienbegleitend innerhalb eines 6-Monats-Zeitraums fertig gestellt werden. Der Abgabezeitpunkt ist vor Zulassung im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer festzulegen.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.
- (3) Die Bachelor- und Masterarbeiten können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer Modulteilprüfungen von mindestens 100 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben hat. Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Masterstudium erworben hat.
- (5) Die Bachelor – bzw. Masterarbeit ist fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Hierfür ist eine PDF-Version elektronisch zu übermitteln.
- (6) Einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss der Lehrinheit Informatik zugeordnet sein.

§ 13 Bewertung von Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (2) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums Informatik, Medieninformatik oder Software Engineering fließen die Bachelorarbeit im Volumen von 12 LP sowie die besten Prüfungsnoten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Volumen von mindestens 90 LP ein. Die (Teil-) Prüfung, mit der die Grenze überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 90 LP fehlen, gewichtet
- (3) In die Gesamtnote des Masterstudiums Informatik, Medieninformatik, Software Engineering bzw. Künstliche Intelligenz fließen die Masterarbeit im Volumen von 30 LP sowie die besten Prüfungsnoten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Volumen von mindestens 74 LP ein. Die (Teil-) Prüfung, mit der die Grenze überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 74 LP fehlen, gewichtet
- (4) Ist in den Wahlpflichtmodulen die Mindestanzahl an Leistungspunkten erbracht, können keine weiteren Prüfungen in den betreffenden Wahlpflichtmodulen eingebracht werden.
- (5) Werden innerhalb eines Moduls eine oder mehrere unbenotete Studienleistungen (Scheine) verlangt, ohne dass diese Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen sind, und erbringt eine Studierende bzw. ein Studierender dabei jeweils die festgelegte Mindestleistung, so gilt bzw. gelten diese Studienleistungen als bestanden. Bei bestandener Modul(teil)prüfung wird dem Studierenden aufgrund bestandener Studienleistungen ein Notenbonus auf die Modul(teil)prüfung bis zur nächst besseren Zwischenstufe von 0,3 bzw. 0,4 gewährt. Das Modulhandbuch legt fest, welche Module Studienleistungen gemäß Satz 1 vorsehen. Eine Notenverbesserung von 5,0 auf 4,0 ist nicht möglich.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

- (1) In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Bachelor- und Masterstudium können Modulprüfungen, vorbehaltlich des Absatzes 2 und ausgenommen der Prüfungen gem. § 5 Abs. 1 unbegrenzt wiederholt werden.
- (2) Das Proseminar und das Seminar in den Bachelor-Studiengängen gemäß §16 Abs.1 Nr. 6, §18 Abs. 1 Nr. 7 und § 20 Abs. 1 Nr. 8 dürfen einmal wiederholt werden.

II. Bachelor- und Masterstudiengang Informatik

§ 15 Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung in Informatik bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Informatik überblickt. Der Bachelorabschluss ist Voraussetzung für den konsekutiven Master-Studiengang.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weitergehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik. Durch die Masterprüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und

Erkenntnisse anzuwenden. Der Masterabschluss ist Voraussetzung für eine Promotion im Fach Informatik.

§ 16 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Folgende Fächer sind im Bachelorstudium Informatik zu absolvieren:
 1. Praktische Informatik (42 LP)
 2. Technische und Systemnahe Informatik (20 LP)
 3. Theoretische Methoden der Informatik (24 LP)
 4. Mathematik (32 LP)
 5. Schwerpunkt Informatik (mind. 12 LP)
 6. Proseminar (4 LP) und Seminar (4 LP)
 7. Anwendungsfach (mind. 24 LP)
 8. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
 9. Bachelorarbeit (12 LP)

- (2) Eines der folgenden Anwendungsfächer kann im Bachelorstudiengang Informatik belegt werden:
 1. Biologie
 2. Chemie
 3. Elektrotechnik
 4. Mathematik
 5. Medizin
 6. Psychologie
 7. Philosophie
 8. Physik
 9. Wirtschaftswissenschaften

- (3) Folgende Fächer sowie die Masterarbeit sind im Masterstudium Informatik zu absolvieren:
 1. Module im Umfang von mindestens 36 LP aus dem Kernfach Informatik (bestehend aus Praktische und Angewandte Informatik (PAI), Theoretische und Mathematische Methoden der Informatik (TMI) und Technische und Systemnahe Informatik (TSI)). Dabei sind mind. 12 LP und höchstens 24 LP aus der PAI zu absolvieren.
 2. Projekt Informatik (mind. 16 LP)
 3. Vertiefungsfach Informatik gemäß Modulhandbuch. In einem Vertiefungsfach müssen Module mit einem Gesamtumfang von mind. 12 LP absolviert werden.
 4. Seminar Informatik (mind. 4 LP)
 5. Anwendungsfach gemäß Abs. 5. In einem Anwendungsfach müssen Module mit einem Gesamtumfang von mind. 12 LP absolviert werden.
 6. Ein Modul aus dem Lehrangebot der Universität Ulm (Freimodul, 4 LP). Das Freimodul kann durch zusätzliche 4 LP im Vertiefungsfach Informatik ersetzt werden.
 7. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
 8. Masterarbeit (30 LP)

- (4) Im Masterstudiengang Informatik werden Anwendungsfächer als inhaltlich auf im Bachelorstudiengang erbrachte Anwendungsfächer aufbauend und als inhaltlich nicht auf im Bachelorstudiengang erbrachte Anwendungsfächer aufbauend angeboten. Ein aufbauendes Anwendungsfach setzt auf die im Bachelorstudiengang erworbenen Anwendungsfachkennt-

nisse auf. Nicht aufbauende Anwendungsfächer benötigen kein Anwendungsfachwissen. Ein nicht aufbauendes Anwendungsfach kann im Masterstudiengang nicht gewählt werden, wenn es bereits Teil eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs war.

(5) Folgende Anwendungsfächer können im Masterstudiengang Informatik aufbauend belegt werden:

1. Biologie
2. Chemie
3. Elektrotechnik
4. Mathematik
5. Medizin
6. Psychologie
7. Philosophie
8. Physik
9. Wirtschaftswissenschaften

Welches von den in Abs. 5 genannten Anwendungsfächern auch als nicht aufbauend angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch.

(6) Auf Vorschlag der Studienkommission kann der Fakultätsrat die Einrichtung von Studienschwerpunkten beschließen. Ein Schwerpunkt orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten der Informatik. Die wählbaren Module eines Schwerpunkts werden im Studienplan festgelegt. Bei erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module eines Studienschwerpunkts erhält die bzw. der Studierende auf Antrag eine Bestätigung, die ihr bzw. ihm mit den Studienabschlussdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird.

III. Bachelor- und Masterstudiengang Medieninformatik

§ 17 Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung in Medieninformatik bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Medieninformatik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Medieninformatik überblickt. Der Bachelorabschluss ist Voraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weitergehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Medieninformatik. Durch die Masterprüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Masterabschluss ist Voraussetzung für eine Promotion im Fach Medieninformatik.

§ 18 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Folgende Fächer sind im Bachelorstudium Medieninformatik zu absolvieren:
 1. Praktische Informatik (42 LP)
 2. Technische und Systemnahe Informatik (12 LP)
 3. Theoretische Methoden der Informatik (16 LP)
 4. Mediale Informatik (28 LP)
 5. Mathematik (32 LP)
 6. Schwerpunkt Medieninformatik (mind. 12 LP)
 7. Proseminar (4 LP) und Seminar (4 LP)
 8. Anwendungsfach Medieninformatik gemäß Modulhandbuch. In einem Anwendungsfach müssen Module mit einem Gesamtumfang von mind. 12 LP absolviert werden.
 9. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
 10. Bachelorarbeit (12 LP)

- (2) Folgende Fächer sowie die Masterarbeit sind im Masterstudium Medieninformatik zu absolvieren:
 1. Module im Umfang von mindestens 36 LP aus dem Kernfach Medieninformatik. Das Kernfach Medieninformatik besteht aus den Bereichen Mediale Informatik (MEI), Praktische und Angewandte Informatik (PAI), Theoretische und Mathematische Methoden der Informatik (TMI) und Technische und Systemnahe Informatik (TSI). Im Kernfach Medieninformatik müssen aus dem Bereich MEI mindestens 12 LP und aus dem Bereich PAI mindestens 6 LP erbracht werden. Aus den Bereichen TMI oder TSI müssen mindestens 6 LP erbracht werden.
 2. Projekt Medieninformatik (mind. 16 LP)
 3. Vertiefungsfach Medieninformatik gemäß Modulhandbuch. In einem Vertiefungsfach müssen Module mit einem Gesamtumfang von mind. 12 LP absolviert werden.
 4. Seminar Medieninformatik (mind. 4 LP)
 5. Anwendungsfach Medieninformatik gemäß Modulhandbuch. In einem Anwendungsfach müssen Module mit einem Gesamtumfang von mind. 12 LP absolviert werden.
 6. Ein Modul aus dem Lehrangebot der Universität Ulm (Freimodul, mind. 4 LP). Das Freimodul kann durch zusätzliche 4 LP im Vertiefungsfach Informatik ersetzt werden.
 7. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
 8. Masterarbeit (30 LP)

- (3) Auf Vorschlag der Studienkommission kann der Fakultätsrat die Einrichtung von Studienschwerpunkten beschließen. Ein Schwerpunkt orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten der Medieninformatik. Die wählbaren Module eines Schwerpunkts werden im Studienplan festgelegt. Bei erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module eines Studienschwerpunkts erhält die bzw. der Studierende auf Antrag eine Bestätigung, die ihr bzw. ihm mit den Studienabschlussdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird.

IV. Bachelor- und Masterstudiengang Software Engineering

§ 19 Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung in Software Engineering bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Software Engineering. Durch die Bachelorprüfung

soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Software Engineering überblickt.

- (2) Die Masterprüfung bildet einen weitergehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Software Engineering. Durch die Masterprüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Masterabschluss ist Voraussetzung für eine Promotion im Fach Software Engineering.

§ 20 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Folgende Fächer sind im Bachelorstudium Software Engineering zu absolvieren:

1. Praktische Informatik (42 LP)
2. Profil Software Engineering (8 LP)
3. Technische und Systemnahe Informatik (20 LP)
4. Theoretische Methoden der Informatik (16 LP)
5. Mathematik (32 LP)
6. Schwerpunkt Software Engineering (mind. 12 LP)
7. Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften (mind. 12 LP)
8. Proseminar (4 LP) und Seminar (4 LP)
9. Anwendungsprojekt Software Engineering (mind. 12 LP)
10. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
11. Bachelorarbeit (12 LP)

- (2) Folgende Fächer sind im Masterstudium Software Engineering zu absolvieren:

1. Module im Umfang von mindestens 36 LP aus dem Kernfach Software Engineering. Das Kernfach Software Engineering besteht aus den Bereichen Software Engineering (SE), Praktische und Angewandte Informatik (PAI), Theoretische und Mathematische Methoden der Informatik (TMI) und Technische und Systemnahe Informatik (TSI). Im Kernfach Software Engineering müssen aus dem Bereich SE mindestens 12 LP und aus dem Bereich PAI mindestens 6 LP erbracht werden. Aus den Bereichen TMI oder TSI müssen mindestens 6 LP erbracht werden.
2. Projekt Software Engineering (mind. 28 LP) gemäß Modulhandbuch
3. Vertiefungsfach Software Engineering gemäß Modulhandbuch. In einem Vertiefungsfach müssen Module mit einem Gesamtumfang von mind. 12 LP absolviert werden.
4. Seminar Software Engineering (mind. 4 LP)
5. Ein Modul aus dem Lehrangebot der Universität Ulm (Freimodul, mind. 4 LP). Das Freimodul kann durch zusätzliche 4 LP im Vertiefungsfach Informatik ersetzt werden.
6. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
7. Masterarbeit (30 LP)

- (3) Auf Vorschlag der Studienkommission kann der Fakultätsrat die Einrichtung von Studienschwerpunkten beschließen. Ein Schwerpunkt orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten des Software Engineering. Die wählbaren Module eines Schwerpunkts werden im Studienplan festgelegt. Bei erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module eines Studienschwerpunkts erhält die bzw. der Studierende auf Antrag eine Bestätigung, die ihr bzw. ihm mit den Studienabschlusssdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird.

V. Masterstudiengang Künstliche Intelligenz

§ 21 Ziele des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weitergehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz. Durch die Masterprüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Masterabschluss ist Voraussetzung für eine Promotion im Fach Künstliche Intelligenz.

§ 22 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Folgende Fächer sind im Masterstudium Künstliche Intelligenz zu absolvieren:
 1. Module im Umfang von mindestens 30 LP aus dem Kernfach Künstliche Intelligenz. Das Kernfach Künstliche Intelligenz besteht aus den Bereichen Künstliche Intelligenz (KI), Praktische und Angewandte Informatik (PAI), Theoretische und Mathematische Methoden der Informatik (TMI) und Technische und Systemnahe Informatik (TSI). Im Kernfach Künstliche Intelligenz müssen aus dem Bereich KI mindestens 12 LP und aus den Bereichen PAI, TMI oder TSI mindestens 12 LP erbracht werden.
 2. Projekt Künstliche Intelligenz (mind. 16 LP) gemäß Modulhandbuch
 3. Module im Umfang von mindestens 30 LP aus dem Vertiefungsfach Künstliche Intelligenz. Das Vertiefungsfach Künstliche Intelligenz besteht aus den Bereichen Lernen und Wissen (LW), Planen und Schlussfolgern (PS), Perzeption, Interaktion und Aktion (PIA) und Übergreifende Konzepte, Methoden und Ansätze der KI (ÜA). Es müssen Module in mindestens zwei Bereichen erbracht werden.
 4. Seminar Künstliche Intelligenz (mind. 4 LP)
 5. Ein Modul aus dem Lehrangebot der Universität Ulm (Freimodul, mind. 4 LP). Das Freimodul kann durch zusätzliche 4 LP im Vertiefungsfach Künstliche Intelligenz ersetzt werden.
 6. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
 7. Masterarbeit (30 LP)
- (2) Auf Vorschlag der Studienkommission kann der Fakultätsrat die Einrichtung von Studienschwerpunkten beschließen. Ein Schwerpunkt orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten der Künstlichen Intelligenz. Die wählbaren Module eines Schwerpunkts werden im Studienplan festgelegt. Bei erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module eines Studienschwerpunkts erhält die bzw. der Studierende auf Antrag eine Bestätigung, die ihr bzw. ihm mit den Studienabschlusssdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich von Absatz 2 die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Medieninformatik sowie Software Engineering der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität

Ulm vom 08.03.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 vom 16.03.2017, Seite 160–170 außer Kraft

- (2) Studierende, die im Wintersemester 2016/17 im ersten oder in einem höheren Fachsemester im Bachelor- oder Masterstudiengang Informatik, Medieninformatik oder Software Engineering immatrikuliert waren und für die im Wintersemester 2016/17 die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik und Medieninformatik sowie Software Engineering der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm vom 02.06.2014 galt, beenden ihr Studium nach dieser Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorbehaltlich von Absatz 3.
- (3) § 14 Abs. 1 der vorliegenden Ordnung findet auch Anwendung auf die Studierenden, die im Wintersemester 2016/17 im ersten oder in einem höheren Fachsemester im Bachelor- oder Masterstudiengang Informatik, Medieninformatik oder Software Engineering immatrikuliert waren. § 14 Abs. 2 gilt für diese Studierenden nicht.

Ulm, den 15.07.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
-Präsident-